

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 36 (1920)

Heft: 41

Artikel: Aus dem Jahresbericht des Schweiz. Städteverbandes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581204>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme DACHPAPPVERBAND ZÜRICH · Telefon-Nummer Seinau 3636

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

Teerfreie Dachpappen

4284

Das Hotelbauverbot.

Die Verordnung des Bundesrates vom 18. Dezember 1920 betreffend das Hotelbauverbot lautet:

Art. 52. Voraussetzungen der Bewilligung. Ohne Bewilligung des Bundesrates dürfen weder neue Hotels und Fremdenpensionen erstellt, noch bestehende behufs Vermehrung der Bettenzahl baulich erweitert, noch bisher andern Zwecken dienende Bauten zur gewerbmässigen Beherbergung von Fremden verwendet werden.

Der Bundesrat erteilt die Bewilligung, wenn ein Bedürfnis glaubhaft gemacht und der Finanzausweis geleistet ist.

Art. 53. Verfahren. Die Gesuche um Erteilung der in Art. 52 vorgesehenen Bewilligung sind der kantonalen Regierung einzureichen, die sie prüft und mit ihrem Gutachten dem Bundesrate übermittelt.

Der Bundesrat entscheidet endgültig.

Es bleibt jedoch den kantonalen Behörden vorbehalten, den nach Art. 52 zugelassenen Betrieb den Beschränkungen zu unterwerfen, welchen er im übrigen nach der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons unterliegt.

Art. 54. Strafbestimmungen. Wer, ohne im Besitze der bundesrätlichen Bewilligung zu sein, eine der in Art. 52, Absatz 1, vorgesehenen Handlungen ausführt oder ausführen läßt, wird mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Franken bestraft.

Die Kantone haben die Ausführung von Bauten und den Betrieb von Hotels oder Fremdenpensionen zu verhindern, wenn der Bau oder der Betrieb der Bestimmungen des Art. 52, Absatz 1, widerspricht.

Art. 55. Die vorstehende Verordnung wird mit dem 1. Januar 1921 rechtswirksam und tritt spätestens am 31. Dezember 1925 außer Kraft.

Während ihrer Gültigkeit sind alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Aus dem Jahresbericht des Schweiz. Städteverbandes.

(Korrespondenz).

Im letzten Jahresbericht sind eine Reihe von Fragen besprochen, die für die Verwaltungen allgemeinen Wert haben; wir entnehmen hieraus:

Wohnungsfrage. An Stelle der Sorge der Stadtverwaltungen um die Ernährung ihrer Bevölkerung trat im Berichtsjahr diejenige um die Wohnung in den

Vordergrund des Interesses. Die mehrheitlich technischen, weit ins Detail gehenden Fragen des gemeinnützigen Wohnungsbaues schlossen eine erschöpfende Behandlung durch den Städteverband vollständig aus. Aus dieser Einsicht heraus unterstützten und förderten wir nach besten Kräften die Bestrebungen von anderer Seite, die darauf abzielten, die Schaffung von Wohnungen zu organisieren und zu beschleunigen. Ein Eidgenössisches Wohnungsamt, das die beste Gewähr für zweckmäßige Arbeit und eine erschöpfende Organisation geboten hätte, hatte keine Aussicht auf Verwirklichung. Unter unserer Mitwirkung fusionierten sich zwei gleichzeitig und mit demselben Zweck ins Leben gerufene Verbände zum Schweiz. Verband zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues, in dessen Arbeitsausschuß unser Sekretär mitarbeitet. Eine Anzahl unserer Mitglieder ist dem Verband beigetreten. Dessen Hauptaufgabe besteht zurzeit im Studium des Problems des Lastenausgleiches. Leider hat erst in letzter Zeit die Zubilligung einer Bundessubvention dem Verbands ermöglicht, sich seinen Absichten gemäß zu entfalten. Das Präsidium des Verbandes ruht in den Händen des Herrn Stadtrat Dr. Klöti (Zürich), der die beste Gewähr für die Wahrung der städtischen Interessen innerhalb des Verbandes bietet. Leider hat nicht erreicht werden können, was wir als ganz besonders wichtig für das Wirken des Verbandes erkannten: Die Sammlung der Interessenten in einer Organisation. Die welche Schweiz hat aus Zweckmäßigkeitsgründen einen eigenen Verband gegründet, der allerdings mit dem unserigen in engster Fühlung ist.

Der Sekretär des Städteverbandes ist Mitglied der Expertenkommission zum Studium der Wohnungs- und Siedelungsfrage, die sich an mehreren Sitzungen im Bundeshaus mit dem Problem beschäftigte. Zur Gewinnung eines einwandfreien Bildes über den Stand der Wohnungsnot ersuchten wir das Eidgenössische Finanzdepartement, mit der Volkszählung von 1920 in den größeren Gemeinden der Schweiz eine Wohnungszählung zu verbinden. Von verschiedenen Seiten ist uns die Frage vorgelegt worden, ob die Gemeinde ihrer Pflicht zur Förderung des Wohnungsbaues am besten durch die Erstellung eigener Häuser oder die Beteiligung an Bau-genossenschaften genügen könne. Es liegt auf der Hand, daß diese Frage nicht allgemein gültig gelöst werden kann. Die Mehrzahl der Schweizerstädte scheint sich für die Beteiligung an genossenschaftlichen Wohnungsbau entschieden zu haben.

Gemeinsamer Einkauf von Bedarfsartikeln. Auf Grund verschiedener Anregungen hat der Verband die

Frage des gemeinsamen Ankaufs von Artikeln, die im städtischen Haushalt nötig sind, im Berichtsjahr weiterstudiert. Es ist klar, daß eine Organisation der sämtlichen schweizerischen Gemeinden als Käufer von einem gewissen Einfluß auf die Preisgestaltung und die Qualität der bezogenen Ware sein muß. Namentlich ein Kampf gegen ganz ungerechtfertigte warenverteuernde Provisionen und Zwischengewinne wäre für eine Organisation von der Kaufkraft sämtlicher Schweizerstädte durchaus aussichtsreich. Der Vorstand hat denn auch eine Studienkommission, bestehend aus vier Materialverwaltern großer Verbandsstädte eingesetzt, die sich bereits intensiv mit der Frage beschäftigte. Leider haben wir bei unseren Bestrebungen in dieser Richtung nicht bloß mit dem Widerstand der interessierten Handelskreise, sondern auch mit demjenigen einzelner Stadtverwaltungen zu rechnen, denen es unerlässlich scheint, ihre Aufträge in ihrer Gemeinde zu plazieren, auch wenn dieselben dort gar nicht fabriziert werden und deshalb bedeutend teurer bezahlt werden müssen. Eine Verbandsstadt der Westschweiz gewährte uns in entgegenkommender Weise Einblick in ihre Bureaumaterialeinkäufe. Es ist geradezu bemühend festzustellen, wie sie sich um ihres Prinzips willen von der ansässigen Händlerschaft behandeln lassen muß. Natürlich hat eine Aktion des Städteverbandes auf diesem Gebiete nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die große Mehrzahl der Stadtverwaltungen mittut. Unsere im letztjährigen Geschäftsbericht in Aussicht gestellten Preisbulletins konnten angesichts der unsicheren Marktlage in den meisten in Betracht fallenden Artikeln nicht ausgearbeitet werden. Wir beabsichtigen, später darauf zurückzukommen.

Unfallversicherung. Die Sorge um die städtischen Finanzen hat uns ferner veranlaßt, die einzelnen Prämien zu untersuchen, die die verschiedenen städtischen Betriebe für die obligatorische Versicherung ihres Personals auszuwerfen haben. Wir verlangten von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern Berücksichtigung der Stadtverwaltungen bei der in ihrem Geschäftsbericht in Aussicht gestellten, durch das günstige Jahresergebnis ermöglichten Prämienreduktion bezw. Prämienrückvergütung. Wir begründeten unser Gesuch mit dem Hinweis auf die vorbildlichen Arbeitsbedingungen, deren sich das städtische Personal allgemein erfreut und die zweifellos unfallverhütend wirken. In der Folge ist uns zur Kenntnis gelangt, daß die städtischen Betriebe in erheblichem, wenn auch ungleichem Maße von der durchgeführten Prämienreduktion profitiert haben. Wir werden an den Bundesrat vor Ablauf der gegenwärtigen Amtsdauer des Verwaltungsrates der Anstalt das Gesuch richten, daß ein Vertreter der Städte als einer wichtigen und eigenartigen Arbeitgebergruppe Sitz und Stimme in dieser Behörde erhalte.

In ähnlicher Weise wurden wir bei den privaten Unfallversicherungsgesellschaften vorstellig, um einheitliche, für unsere Mitglieder günstige Bedingungen zu erhalten. Bei dieser Gelegenheit ist dem Vorstand bekannt geworden, wie wenig vertraut verschiedene Stadtverwaltungen mit den Möglichkeiten und Bedingungen der den Privatbetrieben überlassenen Versicherungszweige sind. Er wird in nächster Zeit mit einer kleinen Monographie über das Versicherungswesen, soweit es Stadtverwaltungen interessieren kann, vor die Mitglieder treten.

Submissionswesen. Ebenfalls im Interesse der städtischen Finanzen glaubte der Vorstand der Frage des Submissionswesens näher treten zu müssen. Die Erscheinungen der letzten Jahre auf diesem Gebiet deuten darauf hin, daß mit der bisher befolgten Praxis der öffentlichen Ausschreibungen aufgeräumt werden muß. Die Unternehmer haben sich zu Verbänden zusammengeschlossen, die gegenüber den öffentlichen Verwaltungen geschlossen auftreten und durch ihre Kalkulationsbureau den Submittenten die Offertpreise einfach vorschreiben. Von einem Wettbewerb ist gar keine Rede mehr, zumal da eventuell unorganisierten Bewerbern Unterbietungen unmöglich gemacht werden können, seit die Verbände sich die Kontrolle über die notwendigen Rohmaterialbezüge gesichert haben. Bei bedeutenden Arbeiten, die eine ganze Anzahl von individuellen Lösungen zulassen, kommt es vor, daß sämtliche Eingaben auf denselben Preis lauten, so daß die Tatsache festgestellt werden muß, daß sich das bisher geübte Submissionsverfahren praktisch so gut wie überlebt hat. So wenig wir die Auswüchse der bisherigen Praxis verkennen, müssen wir den neuen Zustand, der den gesunden Wettbewerb als Ansporn zu sorgfältiger Kalkulation und rationeller Arbeitsorganisation ausschaltet und Mittelmäßigkeit großzieht, tief bedauern. Wir wissen, daß die öffentlichen Verwaltungen ungesunde Preisunterbietungen nicht gefördert haben, daß sie aber auch gegenüber trügerischem Auftreten der Unternehmer ihre Interessen zu wahren wissen werden. Die Städte werden ihre technischen Bureau mit ganz erstklassigen Kräften versehen müssen, die in der Lage sind, den Berechnungen der Verbände zu folgen und, wenn nötig, entgegenzutreten, oder eventuell gewisse Unternehmungen in Regie auszuführen.

Preisabbau und Handwerk.

Die während der Kriegszeit und auch noch seither — teils durch die Verhältnisse bedingten, vielfach aber auch durch unreelle und wucherische Machenschaften künstlich hervorgerufene Preissteigerung für alle Lebens- und Bedarfsartikel hat heute einen Grad erreicht, der ein energisches „Halt“ gebietet, wenn nicht die schwerwiegendsten Folgen daraus entstehen sollen.

Ein Preisabbau muß eintreten, und da wäre es nur logisch und gerecht, wenn diejenigen, die die Preise mit Wissen und Willen auf eine solche Höhe getrieben haben, nun auch die Folgen der Gegenbewegung zu tragen hätten.

Dies ist jedoch nicht der Fall! Tausende und aber-tausende von realen Geschäftsinhabern werden nun infolge der nach und nach einsetzenden Preisnivea-lisierung bankrott gehen, während die Wucherer und Preistreiber sich ihre Gewinne gesichert haben.

Der bürgerliche Mittelstand, insbesondere die Handwerker und Gewerbetreibenden, die schon während des Krieges wohl am meisten litten, sind auch heute wieder die Leidtragenden!

Noch nicht genug damit, daß der Handwerker sein kleines Warenlager, das er während der Preistreiberei

E. Beck

Pieterlen bei Biel-Blenne

Telephon Telephon

Telegramm-Adresse:

PAPPBECK PIETERLEN.

empfiehlt seine Fabrikate in: 9335

Isolierplatten, Isolierteppiche
Korkplatten und sämtliche Teer- und
Asphalt-Produkte.

Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester
Qualität, zu billigsten Preisen.

Carbolinum. Falzbaupappen.